

Bekanntmachung

Gesetz über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagesgesetz); Festsetzung des Feiertages Mariä Himmelfahrt (15.08.)

Das Bayerische Landesamt für Statistik hat mit Schreiben vom 30.04.2025 mitgeteilt, dass der 15.08. eines jeden Jahres (Mariä Himmelfahrt) gemäß Art. 1 Abs. 1 Nr. 2 Feiertagesgesetz (FTG) als gesetzlicher Feiertag in Bad Neustadt a. d. Saale gilt.

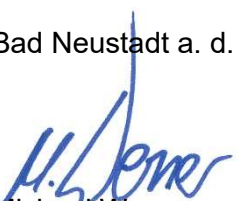
Dies wird hiermit gemäß Art. 1 Abs. 3 Satz 2 FTG bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung zum 01.06.2025 in Kraft und gilt für alle öffentlich-rechtlichen Einrichtungen der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale sowie für die entsprechenden gesetzlichen Regelungen bezüglich der Arbeitszeit und der Schließung von Geschäften und Institutionen in Bad Neustadt a. d. Saale.

Hintergrund: Mariä Himmelfahrt ist ein katholischer Feiertag, der vor allem in katholischen Regionen gefeiert wird und eine besondere religiöse Bedeutung hat. An diesem Tag finden Gottesdienste und Feierlichkeiten statt. Es gelten besondere arbeitsrechtliche Bestimmungen, die die Arbeit und den Handel betreffen.

Die Bevölkerung wird gebeten, dies bei der Planung von Arbeitszeiten und Freizeitaktivitäten zu berücksichtigen.

Bad Neustadt a. d. Saale, 09.05.2025


Michael Werner
Erster Bürgermeister



Einstellung auf Homepage: 09.05.2025
Entfernung von Homepage: 31.05.2025